

Statuten des „Verbandes der Chemielehrer Österreichs“

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verband der Chemielehrer Österreichs“, abgekürzt „VCÖ“. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet, die Bildung von Landesverbänden ist beabsichtigt.

§ 2 Definition des Vereins

Der VCÖ ist eine selbständige, parteipolitisch unabhängige, gemeinnützige Fachvereinigung von Chemielehrern.

Im Rahmen dieses Vereines sollen alle Bereiche erfaßt werden die sich in Bezug zum Österreichischen Erziehungs- und Bildungswesen mit Fragen des Fachgebietes Chemie beschäftigen.

Dies sind:

Allgemeinbildende höhere Schulen
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
Erwachsenenbildung
Hauptschulen
Pädagogische Akademien
Polytechnische Lehrgänge
Studenten der Universitäten mit dem Lehramt Chemie
Studenten der Pädagogischen Akademien mit dem Lehramt Physik/Chemie
Unterstützende Mitglieder.

Der Verband ist Mitglied der Gesellschaft Österreichischer Chemiker.

§ 3 Sitz des Vereines

Sitz des Vereines ist die Landeshauptstadt Salzburg.

§ 4 Sinn und Zweck des Verbandes der Chemielehrer Österr.

Zweck des Verbandes ist es, alle mit den Aufgaben und der Stellung der österreichischen Chemielehrer in Verbindung stehenden Fach-, Standes-, und Rechtsfragen zu behandeln, Beschlüsse darüber zu fassen und solche Belange durch rechtliche hiezu befugte Personen zu vertreten.

Weiters zählt zu den Aufgaben des Verbandes, die Zusammenarbeit mit dem Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs, mit der Gesellschaft Österreichischer Chemiker oder mit anderen, Bereiche der Chemie vertretenden Institutionen zu pflegen, wobei die Mitglieder über

gemeinsam getroffene Vereinbarungen oder Aktionen zu informieren sind. Ferner ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsgemeinschaften oder mit ähnlichen, die Fortbildung betreffenden Institutionen zu suchen. Fachliche Fortbildungsveranstaltungen sind an solche Institutionen zu vermitteln oder wichtige Informationen weiterzugeben. Die Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes über die Landesverbände und die Bundesorgane ist aufrecht zu erhalten. Verbindungen mit Institutionen und Stellen des In- und Auslandes, die gleichartige Aufgabenbereiche besitzen oder Interesse an diesen Zielen zeigen, sollen gefördert werden.

§ 5 Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

Der Verband der Chemielehrer Österreichs verfolgt die Erreichung seiner Zwecke durch:

Versammlungen, Rundschreiben, Vermittlung und allfällige Durchführung von fachlichen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen. Vermittlung von Informationen und Maßnahmen zur Unterstützung und zur Förderung des Chemieunterrichtes bzw. von Bereichen mit ähnlichen Aufgaben im Rahmen des österreichischen Bildungs- und Erziehungswesens. Zusammenarbeit mit Landesarbeitsgemeinschaften und ähnlichen, die Lehrerfortbildung betreffenden Stellen. Herausgabe eines periodisch erscheinenden Fachblattes. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie Annahme von Spenden. Kontaktaufnahme mit gleichartigen Fachverbänden oder Institutionen und Verbänden des In- und Auslandes, die an den Zielen des VCÖ Interesse zeigen.

§ 6 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes der Chemielehrer Österreichs sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ordentliche Mitglieder
- d) Außerordentliche Mitglieder
- e) Studentische Mitglieder
- f) Mitgliedsvereine

zu a) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Chemieunterrichtes oder ähnliche Aufgaben im

Rahmen des Erziehungswesens erworben haben oder aufgrund der außerordentlichen Förderung des VCÖ um diesen Verband verdient gemacht haben. Die Antragstellung auf eine solche Ehrung kann durch Antrag einer Einzelperson oder eines Organs des VCÖ an das Präsidium erfolgen. Die Entscheidung darüber erfolgt bei Zustimmung mit Zweidrittel-Mehrheit im Vereinsvorstand.

zu b) Fördernde Mitglieder können Firmen oder sonstige juristische Personen sein, welche die Ziele des Verbandes zu fördern beabsichtigen.

zu c) Ordentliche Mitglieder sind Personen des In- und Auslandes, die aufgrund ihrer Ausbildung zur Ausübung von Funktionen im Rahmen des chemischen Bildungs- und Erziehungswesens befähigt sind oder im Rahmen solcher Bereiche eine Tätigkeit ausüben.

zu d) Außerordentliche Mitglieder können Personen sein, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht zutreffen oder die einen Antrag um Aufnahme als ordentliche Mitglieder nicht zu stellen beabsichtigen, jedoch Willens sind, die Tätigkeit des VCÖ zu unterstützen.

zu e) Studentische Mitglieder sind Studenten des Faches Chemie, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihre Studien an einer Universität, Pädagogischen Akademie oder entsprechenden Bildungseinheit mit dem Ziel führen, die Befähigung für eine Tätigkeit im Rahmen des chemischen Bildungs- und Erziehungswesens zu erlangen. Die Mitgliedschaft als studentisches Mitglied erlischt mit Beendigung der Studientätigkeit.

zu f) Mitgliedsvereine sind chemische oder fachverwandte Vereine, die aufgrund von Vereinbarungen dem VCÖ beitreten.

§ 7 Aufnahme der Mitglieder

Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium des VCÖ zu stellen. Mit dem Antrag erkennt der

Bewerber die Statuten des VCÖ vollinhaltlich an. Die Aufnahme in den VCÖ wird mit der Bestätigung durch das Präsidium rechtskräftig. Die Namen der aufgenommenen Mitglieder werden im Publikationsorgan veröffentlicht. Das Präsidium kann einen Antrag um Aufnahme in den VCÖ mit zwei Drittelmehrheit ablehnen. Dann ist dieser Antrag im Vereinsvorstand neuerlich zu behandeln, wobei die Entscheidung darüber nun mit einfacher Mehrheit erfolgt. Im Falle der Ablehnung des Antrages ist neben einer schriftlichen Mitteilung keine weitere schriftliche oder mündliche Angabe der dafür maßgeblichen Gründe durch das Präsidium notwendig. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft ist erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Recht zu, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen, insbesondere erhalten sie die vom VCÖ herausgegebene Publikationsschrift kostenlos an die angegebene Adresse zugesandt.

Ferner besitzen die ordentlichen Mitglieder in den Landesorganisationen sowie bei der Generalversammlung (12) das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht.

Ferner können einzelne Mitglieder Anträge an die entsprechende Landesorganisation stellen, die dort behandelt und zur Abstimmung gebracht werden müssen. Direkte Anträge an das Präsidium bedürfen der Unterstützung von mindestens 10 Mitgliedern.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied anerkennt bei seinem Eintritt folgende Pflichten:

Die Anerkennung der Statuten und einer allenfalls vom Präsidium festgelegten und von der Generalversammlung zu bestätigenden Geschäftsordnung. Die Förderung der Ziele des Vereines nach besten Kräften. Alles zu unterlassen, was dem Ansehen des VCÖ abträglich sein könnte. Meldung von Namensänderungen oder Wohnungswechsel, an die zuständige Landesorganisation, die darüber dem Präsidium Mitteilung macht. Fristgerechte Entrichtung der von der Generalver-

sammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Tod bei physischen Personen bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen. Durch jederzeit möglichen freiwilligen Austritt, der mit eingeschriebenem Brief dem Präsidium anzuzeigen ist, welches die zuständige Landesorganisation verständigt. Das austretende Mitglied bleibt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Durch Ausschluß wegen Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen. Der Ausschluß wird vom Vereinsvorstand mit zwei Drittelmehrheit ausgesprochen und schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Beiträge

Die Beiträge der in 6 b-e angeführten Mitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt und sind zu Beginn jedes Kalenderjahres fällig.

Mit den unter 6 lit. f angeführten Mitgliedervereinen sind vom Präsidium gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Die unter 6 lit. a angeführten Ehrenmitglieder entrichten keine Beiträge.

§ 12 Aufbau und Organe des VCÖ

12.1. Die Generalversammlung
Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens alle 2 Jahre durch das Präsidium einzuberufen. Davon sind alle Mitglieder mindestens 8 Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich oder durch Verlautbarung im Publikationsorgan unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu verständigen.

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:

Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes.

Die Entgegennahme der Abschlußrechnung und die Entlastung des Präsidiums.

Die Wahl des Präsidiums sowie der Rechnungsprüfer. Jeder Bereich hat das Recht, einen oder mehrere Kandidaten aus seinem Bereich für das Amt des Präsidenten bzw. der Vizepräsidenten vorzuschlagen.

Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung. Festsetzung der Mit-

gliedsbeiträge für die folgende Funktionsperiode.

Die Genehmigung der Statuten sowie Beschluß von Statutenänderungen.

Die Beschlußfassung über gestellte Anträge. Solche Anträge müssen schriftlich bis mindestens 3 Tage vor Beginn der Generalversammlung dem Präsidenten übermittelt werden. Langen Anträge nach dieser Frist ein, liegt die Entscheidung im Präsidium, ob eine nachträgliche Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt, oder ob solche Anträge an die nächste Generalversammlung weitergegeben werden.

Auflösung des Vereines.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sollte die Beschlußfähigkeit zum angesetzten Zeitpunkt des Beginnes der Generalversammlung nicht vorliegen, so findet an gleichem Ort eine halbe Stunde später eine zweite Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beschlußfähig ist und über die ausgeschriebene Tagesordnung abstimmt.

Den Vorsitz führt bis zur Neuwahl des Präsidiums der im Amt befindliche Präsident. Für die Zeit der Wahl übernimmt den Vorsitz ein vom Vereinsvorstand zu bestimmendes Mitglied. Nach erfolgter Neuwahl wird der Vorsitz vom neu ernannten Präsidenten übernommen.

Für die vorzunehmende Wahl des Präsidiums sowie der Rechnungsprüfer ist vom Präsidium mit dem Vereinsvorstand ein Wahlvorschlag auszuarbeiten und gleichzeitig mit anderen eingebrachten Wahlvorschlägen bekanntzugeben. Über jede zu besetzende Stelle ist gesondert abzustimmen, wenn nicht die Generalversammlung einer Vereinfachung des Wahlvorganges zustimmt.

Bei Abstimmung über die einzelnen Tagesordnungspunkte entscheidet die einfache Mehrheit, wobei der Vorsitzende nicht stimmberechtigt ist. Bei Stimmgleichheit der Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Beschlüsse über Statutenänderungen sowie über die freiwillige Auflösung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Über den Verlauf der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, in das die Mitglieder jederzeit Einsicht nehmen können.

12.2. Die außerordentliche Generalversammlung

In dringenden Fällen ist durch das Präsidium eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn entweder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der Landesverbände dies fordern

Ferner, wenn aktuelle Anlässe dies erforderlich erscheinen lassen und sich in diesem Fall zwei Drittel des Präsidiums dieser Einberufung anschließen. Eine a.o. Generalversammlung muß innerhalb von 6 Wochen einberufen werden.

Der Termin der außerordentlichen Generalversammlung ist so anzusetzen, daß er nicht früher als 3 Wochen und nicht länger als 6 Wochen ab dem Zeitpunkt des Antrages festgelegt ist. Die Mitglieder sind über Grund, Ort, Zeit und Tagesordnung der Einberufung dieser Generalversammlung in Kenntnis zu setzen.

12.3. Der Vorstand

Mitglieder des Vereinsvorstandes sind alle Mitglieder des Präsidiums sowie die jeweiligen Vorsitzenden der Teilbereiche der einzelnen Landesverbände, die nicht bereits Mitglieder des Präsidiums sind.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch das Präsidium mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Vorstandsmitglieder sind mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin zu verständigen.

Sollte in besonders dringenden Fällen die vorgesehene Frist zur Einberufung der Vorstandssitzung nicht eingehalten werden können, ist es dem Präsidium vorbehalten, in geeigneter Weise alle Mitglieder des Vorstandes von der vorgesehenen Sitzung in kürzester Zeit zu informieren und die Möglichkeit der Teilnahme feststellen. Ist für mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Teilnahme an der Sitzung möglich, kann dieser Termin als festgelegt angesehen werden.

Wird bei dieser Erhebung diese Zusage nicht erreicht, sind alle Mitglieder des Vorstandes sofort zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Das Ergebnis dieser Stellungnahme gilt dann als Abstimmungsergebnis.

Ferner ist durch das Präsidium dann eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies fordern.

Der Vorstand hat die Geschäftsführung des Präsidiums zu kontrol-

lieren und laut Satzungen Beschlüsse zu fassen. Der Vorstand entscheidet über jene Angelegenheiten, die ihm das Präsidium vorlegt.

Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen führt der durch die Generalversammlung gewählte Präsident, wobei mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein muß. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12.4. Die Landesverbände

Alle Mitglieder eines Bundeslandes bilden einen Landesverband.

Jeder Landesverband wählt in direkter Wahl aus den Reihen seiner Mitglieder je einen Vorsitzenden aus den Bereichen:

Allgemeinbildende höhere Schulen, Berufsbildende mittlere und höhere Schulen, Berufsschulen, Hauptschulen, Polytechnische Lehrgänge und Pädagogische Akademien,

denen die Führung des jeweiligen Landesverbandes obliegt. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Fachbereiches. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt für eine Funktionsperiode von 3 Jahren und beginnt mit 1.1. des der Wahl folgenden Kalenderjahres.

Die drei Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte den Vertreter des Landesverbandes im Präsidium (Landesvertreter).

Die drei Vorsitzenden berufen Sitzungen des Landesverbandes nach Möglichkeit einmal jährlich ein, und darüber hinaus, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder erwünscht wird. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift an den Präsidenten zu übermitteln ist. Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, jederzeit in solche Protokolle Einsicht zu nehmen.

Die Sitzungen werden durch einen der drei Vorsitzenden geleitet.

Abstimmungsergebnisse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der selbst bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt ist.

Die Vorsitzenden vertreten Anträge sowie Abstimmungsergebnisse ihres Landesverbandes in den Bundesgremien.

Beschlüsse der Bundesgremien werden durch die Vorsitzenden den

Mitgliedern des Landesverbandes mitgeteilt.

Weiters stellen sie die Verbindung zu den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften her. Diese Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften stellt einen wesentlichen Aufgabenbereich der Vorsitzenden eines Landesverbandes dar.

Wir von mindestens einem Drittel der Landesverbände ein Antrag an das Präsidium gestellt, so ist dieser innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt durch das Präsidium zu behandeln und gegebenenfalls der Vorstand einzuberufen.

Scheidet einer der drei Vorsitzenden vorzeitig aus seinem Amt aus, setzen die beiden anderen Vorsitzenden innerhalb von 8 Wochen eine Neuwahl des Vorsitzenden für den betreffenden Bereich an. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des jeweiligen Bereiches. Eine Neuwahl des Vorsitzenden innerhalb der selben Frist ist aber auch dann anzusetzen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses Bereiches eine solche Wahl fordern.

12.5. Das Präsidium

An der Spitze des Verbandes steht das Präsidium, dem die Geschäftsführung des Verbandes obliegt.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe, insbesondere um ein effizientes Tagesgeschäft des Verbandes sicherzustellen, ist das Präsidium ermächtigt, dafür eine Geschäftsordnung zu erlassen. Um eine zeitgemäße, flexible Arbeitsweise des Präsidiums zu gewährleisten, kann die Geschäftsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit des Präsidiums bei einer Sitzung erweitert bzw. den Notwendigkeiten angepaßt werden. Entsprechende Anträge können von jedem Präsidiumsmitglied schriftlich eingebracht werden. Diese müssen über den Präsidenten des VCÖ den Präsidiumsmitgliedern mindestens drei Tage vor einer Präsidiumssitzung übermittelt werden.

Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident

2 Vizepräsidenten

1 Vertreter, nominiert von der Gesellschaft Österr. Chemiker

1 Vertreter, nominiert vom Fachverband der Chemischen Industrie Österreichs

Kassenwart

Chefredakteur

Schriftführer

9 Vertreter der Landesverbände

Weiters können durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Mitglieder des Präsidiums bis zu 3 Personen in das Präsidium kooptiert werden.

Der Präsident bzw. die beiden Vizepräsidenten werden aus jeweils verschiedenen Bereichen des österreichischen Erziehungs- und Bildungswesens bestellt.

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Landesvertreter erfolgt durch die Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 2 Jahren. Die Mitgliedschaft der durch das Präsidium kooptierten Mitglieder endet spätestens mit der Funktionsperiode des Gremiums.

Alle Mitglieder des Präsidiums besitzen bei Sitzungen dieses Gremiums sowie der Bundesgremien Sitz und Stimme. Für Beschlußfassungen im Präsidium ist die Anwesenheit von mindestens 5 Präsidiumsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse bei Präsidiumssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Präsidium faßt Beschlüsse und bereitet die Tagesordnung für Sitzungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung vor.

Die Vertretung von Beschlüssen über Fach-, Standes- und Rechtsfragen fallen in die Kompetenz des Präsidiums.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und von einem weiteren Präsidiumsmitglied, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassenswart gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten und des Kassenswartes ihre Stellvertreter.

a) Der Präsident

Der Präsident vertritt den Verband nach außen, führt den Vorsitz bei Sitzungen der Bundesgremien und hat deren Beschlüsse durchzuführen. Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den geschäftsführenden Vizepräsidenten, andernfalls auch durch den anderen Vizepräsidenten vertreten. Scheidet der Präsident vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann die Neuwahl des Präsidenten für die restliche Funktionsperiode mit zwei Drittel Mehrheit im Präsidium beschlossen werden. Findet sich im Präsidium nicht diese erforderliche

Mehrheit, ist durch den geschäftsführenden Vizepräsidenten der Vorstand oder eventuell eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Bei Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung findet die Neuwahl des Präsidenten und es gesamten Präsidiums für eine volle Funktionsperiode statt.

b) Die Vizepräsidenten

Aus den beiden durch die Generalversammlung gewählten Vizepräsidenten ernennen die Mitglieder des Präsidiums durch einfachen Mehrheitsbeschluß eine Person zum geschäftsführenden Vizepräsidenten. Dieser unterstützt gemeinsam mit dem anderen Vizepräsidenten des Präsidenten des Verbandes bei der Ausübung seiner Funktion. Gemeinsam mit dem Präsidenten bereitet er die Tagesordnung für Präsidiumssitzungen vor und beruft diese mindestens zweimal jährlich ein, wobei alle Präsidiumsmitglieder mindestens 3 Wochen vor dem anberaumten Termin über Ort, Zeit und Tagesordnung zu informieren sind. In besonders dringenden Fällen kann eine Einberufung des Präsidiums auch nach mindestens einer Woche ab Verständigung erfolgen, wobei die Präsidiumsmitglieder in diesem Fall möglichst schnell in geeigneter Weise zu verständigen sind.

Scheidet einer der Vizepräsidenten aus dem Präsidium aus, so wird durch die Mitglieder des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit eine Neuwahl durchgeführt. Der Kandidat wird von jenem Bereich vorgeschlagen, dem der scheidende Vizepräsident angehört hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die in diese Funktion zu wählende Person kann ein Mitglied des Präsidiums sein, es bleibt den Mitgliedern des Präsidiums vorbehalten, im Rahmen der zu kooptierenden Personen ein Mitglied in diese Funktion zu wählen, welches bisher nicht dem Präsidium angehört hat.

c) Der Schriftführer und sein Stellvertreter

Über alle Sitzungen des Präsidiums wie auch des Vorstandes müssen Protokolle geführt werden, die der Schriftführer verfaßt, ebenso auch die Verständigungen zu Sitzungsterminen.

Die Protokolle wie auch alle anderen vom Schriftführer verfaßten Schriftstücke sind gemeinsam mit dem Präsidenten mitzuzeichnen. Proto-

kolle werden den jeweiligen Gremien zur Beschlußfassung vorgelegt. Der Schriftführer kann durch einen Stellvertreter, den das Präsidium aus seinen Reihen wählt, bei der Ausübung seines Amtes vertreten werden.

d) Der Kassenswart und sein Stellvertreter

Der Kassenswart überprüft die finanzielle Gebarung des Verbandes, so den Eingang der Mitgliedsbeiträge wie auch der zu begleichenden Ausgaben. Zahlungsaufträge müssen von ihm und dem Präsidenten gezeichnet sein.

Ferner muß der Kassenswart bei jeder Präsidiumssitzung den Mitgliedern des Präsidiums über geleistete Zahlungen und augenblicklichen Kassenstand Auskunft geben können.

Für die Generalversammlung ist ein Kassenbericht vorzulegen, der die gesamte Funktionsperiode umfaßt.

Den Stellvertreter des Kassenswartes bestellt das Präsidium aus seinen Reihen.

e) Der Chefredakteur

Herausgeber der Verbandszeitschrift und anderer den Verband betreffenden Publikationen ist der Verband der Chemielehrer Österreichs. Der von der Generalversammlung gewählte Chefredakteur ist für das regelmäßige 4mal jährliche Erscheinen einer Mitglieder- und Verbandszeitung verantwortlich.

Seine Tätigkeit (Pflichten und Rechte) werden grundsätzlich durch das Redaktionsstatut, das vom Präsidium verabschiedet wird, festgehalten. Zur Erfüllung seiner Tätigkeit kann der Chefredakteur ein Redaktionsteam nach eigenem Ermessen zusammenstellen.

12.6. Die Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Es liegt im Ermessen der Kassenprüfer, jederzeit in die Gebarung des Kassenswartes Einblick zu nehmen und darüber Auskunft zu erhalten.

Vor Durchführung der Generalversammlung ist den Kassenprüfern der Kassenbericht der gesamten Funktionsperiode vorzulegen, der vom Kassenswart, dem Präsidenten und dem geschäftsführenden Vizepräsidenten gezeichnet sein muß.

Nach Prüfung und ordnungsgemäßem Befund dieses Berichtes ist das Schriftstück vom Kassenprüfer gegenzuzeichnen.

Erst dann kann der Kassenbericht der Generalversammlung vorgelegt und

die Entlastung des Präsidiums beantragt werden.

§ 13 Das Schiedsgericht

Über Streitfälle aus Vereinsverhältnissen entscheidet ein Schiedsgericht. Dazu wählt jeder Streitteil aus dem Kreise des Verbandes einen Schiedsrichter, beide Schiedsrichter wählen sodann einen Obmann. Wird innerhalb von 14 Tagen von einer Partei kein Schiedsrichter nominiert, so ernennen die beiden Präsidiumsmitglieder der Gesellschaft Österreichischer Chemiker und des Fachverbandes der Chemischen Industrie Öster-

reichs gemeinsam anstelle der Partei einen Schiedsrichter, ebenso im Falle einer Nichteinigung über die Person des Obmannes des Schiedsgerichtes. Ist ein Schiedsgerichtsmitglied selbst Streitpartei, so entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes der Chemielehrer Österreichs ist das gesamte Vermögen des Verbandes ausschließlich für einen Zweck zu verwenden, der zu der Förderung

des österreichischen Schulwesens dient. Vorschläge über die Verwendung sind bei der entsprechenden Generalversammlung einzubringen und darüber ist mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt dem im Amt befindlichen Präsidiumsmitglied des Fachverbandes der Chemischen Industrie Österreichs. Die Generalversammlung entscheidet über die freiwillige Auflösung mit Zweidrittel-Mehrheit.

Ein Vermögen wird im Sinne der §§ 24 - 47 BAO verwendet.